

Geschäftsverzeichnisnr. 7325

Entscheid Nr. 136/2020
vom 15. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 19. November 2019, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führt Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass Paragraph 2, der eine Aussetzung ‘ aller Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen ’ vorsieht, nicht auf eine Person, die die Schuldenvermittlung genießt und eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, wohl aber auf eine Person, die die Schuldenvermittlung genießt und ihrem Gläubiger gegenüber persönlich haftet, Anwendung findet und somit einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einer Person, die die Schuldenvermittlung genießt, persönlich für eine Schuld haftet und die Aussetzung aller Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, genießt, und einer Person, die die Schuldenvermittlung genießt, eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat und nicht die Aussetzung aller Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, genießen würde, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung herbei? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter » und ersetzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts », bestimmt:

« Alle Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, werden ausgesetzt. Dies gilt ebenfalls für Pfändungen, die vor der Annehmbarkeitsentscheidung durchgeführt wurden. Diese Pfändungen behalten jedoch ihre sichernde Wirkung.

Wenn jedoch der Tag des Zwangsverkaufs von gepfändeten beweglichen Gütern bereits vor dieser Entscheidung festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben worden ist, erfolgt dieser Verkauf für Rechnung der Masse. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben.

Wenn gleichfalls vor dieser Annehmbarkeitsentscheidung gegen einen Beschluss, der gemäß den Artikeln 1580, 1580*bis* und 1580*ter* erlassen wurde, kein in den Artikeln 1033 und 1034 erwähnter Einspruch mehr eingelegt werden kann, können Verkaufsverrichtungen infolge

einer Immobiliervollstreckungspfändung für Rechnung der Masse fortgesetzt werden. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben, nachdem die eingetragenen Hypothekengläubiger, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger und der pfändende Gläubiger durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen wurden. Der Schuldner oder der Schuldenvermittler muss unverzüglich den Notar, der mit dem Verkauf des Gutes beauftragt ist, von seinem Vertagungs- oder Absetzungsantrag schriftlich in Kenntnis setzen. Ein solcher Antrag auf Vertagung oder Absetzung des Verkaufs ist nach einer gemäß Artikel 1582 erfolgten Anmahnung des Schuldners nicht mehr zulässig.

Bei Pfändung gegen mehrere Schuldner, von denen nur einer Anspruch auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erhalten hat, wird der Zwangsverkauf von Mobilien oder Immobilien gemäß den Regeln für Mobiliarpfändung beziehungsweise Immobiliarpfändung fortgesetzt. Nach Bezahlung der Hypothekengläubiger und der besonders bevorrechtigten Gläubiger überweist der Notar gegebenenfalls den Restbetrag des Verkaufspreises, der dem Schuldner zukommt, an den Schuldenvermittler. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 vornimmt.

Für Personen, die eine persönliche Sicherheit bewilligt haben, um eine Schuld des Schuldners zu besichern, werden die Vollstreckungsmittel bis zur Homologierung des gütlichen Schuldenregelungsplans, bis zur Hinterlegung des in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokolls oder bis zur Ablehnung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Für Personen, die die in Artikel 1675/16*bis* § 2 erwähnte Erklärung hinterlegt haben, werden die Vollstreckungsverfahren ausgesetzt, bis der Richter über die Entlastung entschieden hat ».

B.2. Aus der Prüfung des dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Sachverhalts geht hervor, dass in der Sache, die der Vorabentscheidungsfrage zugrunde liegt, eine Berufung gegen eine Entscheidung der Pfändungskammer des Gerichts Erster Instanz, die den Antrag auf Vollstreckungspfändung gegen eine Person, die durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts zu einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung zugelassen wurde, für begründet erklärt hat, eingelegt wurde. Diese Person hatte eine dingliche Sicherheit an ihrem Wohngebäude zur Besicherung einer Krediteröffnung, die durch die «BNP Paribas Fortis» AG zugunsten eines Dritten gewährt wurde, im vorliegenden Fall einer PGmbH, deren Geschäftsführerin die Person war, die die Schuldenvermittlung genießt, bewilligt.

B.3. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbaren Normen zu bestimmen und auszulegen.

B.4. Artikel 1675/7 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass alle Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, gegen das Vermögen der zur kollektiven Schuldenregelung zugelassenen Person ausgesetzt werden.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan merkt an, dass in der Rechtsprechung über die Tragweite diese Bestimmung Unterschiede bestehen, und befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in der Auslegung, wonach diese nicht auf einen Schuldner, der die Schuldenvermittlung genießt und der eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, anwendbar wäre, während sie auf einen Schuldner, der die Schuldenvermittlung genießt und seinem Gläubiger gegenüber persönlich haftet, Anwendung findet. Aus dieser Auslegung ergebe sich ein Behandlungsunterschied zwischen demjenigen, der eine Schuldenvermittlung genießt und für eine Schuld persönlich haftet, der die Aussetzung aller Vollstreckungsmittel genießt, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, und demjenigen, der eine Schuldenvermittlung genießt und eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, der diese Aussetzung nicht genießen würde.

B.5.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist durch das vorerwähnte Gesetz vom 5. Juli 1998 eingeführt worden. Dieses Verfahren bezweckt, die finanzielle Lage des überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und indem gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Es wird eine Übersicht der Finanzlage der überschuldeten Person erstellt, und der unkontrollierte Druck der Gläubiger entfällt für diese Person dank des Auftretens eines Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches vom Richter bestellt wird, der vorher über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenvermittlung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; sie hat die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Nichtverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.5.2. Der Gesetzgeber strebte auch ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger an (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 20). So soll durch das Verfahren erreicht werden, dass die Gläubiger ganz oder teilweise bezahlt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 12).

B.6.1. Gemäß Artikel 1675/7 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches werden alle Vollstreckungsverfahren, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, ab der Entscheidung über die Annehmbarkeit des Ersuchens um kollektive Schuldenregelung ausgesetzt. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juli 1998 wurde diesbezüglich Folgendes erklärt:

« Angesichts der kollektiven Dimension des Zusammentreffens werden die Vollstreckungsrechte der einzelnen Gläubiger ausgesetzt. Ab der Urteilsverkündung kann keine Sicherungspfändung oder Vollstreckungspfändung vorgenommen werden. Dies betrifft alle Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich des Vermögens des Schuldners, die zur Zahlung von Geldbeträgen dienen. Es handelt sich nicht ausschließlich um Sicherungs- und Vollstreckungspfändungen, sondern beispielsweise auch um die Vollstreckung einer Forderungsübertragung (beispielsweise Lohnabtretung) oder die Pfandrealisierung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 30).

B.6.2. Die Person, die eine Hypothek bewilligt, verpflichtet sich im Rahmen des mit der Hypothek belasteten Gutes und bis zur Höhe des Betrags der Hypothek. Sie kann nicht verurteilt werden, die Hauptverbindlichkeit zu erfüllen. Im vorliegenden Fall kann der Hypothekengläubiger keine andere Klage in Bezug auf die dingliche Sicherheit erheben als die Hypothekenklage, das heißt die Vollstreckungspfändung der Immobilie betreiben. Jedoch ändert die Beschaffenheit dieses Vollstreckungsmittels nichts an seinem Zweck, der in der Zahlung einer Geldsumme besteht, die der Masse der zur kollektiven Schuldenregelung zugelassenen Person entnommen wird.

Der Text der fraglichen Bestimmung ist eindeutig und betrifft « alle Vollstreckungsmittel ».

B.6.3. Auch wenn der Inhaber der Sicherheit nicht dem *lex concursus* unterliegt, weil sich Artikel 1675/7 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches nur auf die Gläubiger der Person, die die Schuldenvermittlung genießt, bezieht, ist er jedoch in der Lage, seine Rechte zum geeigneten Zeitpunkt im Verfahren der kollektiven Schuldenregelung geltend zu machen.

Da die strittige Sicherheit nur eine « *propter rem* »-Beschaffenheit hat, hat deren Inhaber erst ein Interesse, von dem Bestehen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung zu erfahren, wenn er beabsichtigt, die Immobilie zu verwerten, oder wenn die Verwertung der Immobilie im Rahmen des Plans der kollektiven Schuldenregelung geplant ist.

Im ersten Fall wird die zentrale Datei der Pfändungsmeldungen konsultiert und es stellt sich heraus, dass der Eigentümer der belasteten Immobilie Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung ist. In diesem Fall hindert nichts den Inhaber der Sicherheit daran, sich beim Vermittler oder dem Gericht zu melden, gegebenenfalls indem er freiwillig dem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung beitrifft, um sein Recht geltend zu machen, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen und das Gut zu verwerten. Die Rechte des Inhabers der Sicherheit an der Immobilie müssen im Rahmen des Plans berücksichtigt werden.

Im zweiten Fall, wenn sich der Plan der kollektiven Schuldenregelung insbesondere auf die Verwertung der belasteten Immobilie bezieht, wird die Sicherheit notwendigerweise berücksichtigt, da Artikel 1675/14*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches ausdrücklich vorsieht, dass die Hypothekengläubiger im Fall der Verwertung des belasteten Gutes ohne Unterschied berücksichtigt werden müssen.

Wenn schließlich der Sicherungsnehmer vom Bestehen der kollektiven Schuldenregelung erst im Laufe ihrer Ausführung erfährt, ohne dass jedoch die Verwertung der Immobilie im Plan vorgesehen ist, bleibt ihm immer noch der freiwillige Beitritt, da die Rechtssache bis zum Abschluss des Plans in der Liste eingetragen bleibt. Er kann seine Rechte beim Schuldenvermittler geltend machen und gegebenenfalls eine Revision des Plans auf der Grundlage von Artikel 1675/14 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erwirken.

B.6.4. Aus all diesen Elementen ergibt sich, dass Artikel 1675/7 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, wie in B.5.2 und in B.6.1 erwähnt, das vom Gesetzgeber angestrebte Gleichgewicht zum Ausdruck bringt, insofern er es, ohne den Inhaber der dinglichen Sicherheit, die von der Person, die eine Schuldenvermittlung genießt, zur Besicherung einer Schuld eines anderen bewilligt wurde, den Massegläubigern gleichzustellen, nicht verhindert, dass die Aussetzung der Vollstreckungsmittel ihm gegenüber wirksam ist.

B.7.1. In der Auslegung, wonach Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf einen Schuldner, der eine Schuldenvermittlung genießt und eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, Anwendung findet, ist diese Bestimmung unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7.2. In der Auslegung, wonach Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches auf einen Schuldner, der eine Schuldenvermittlung genießt und eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, Anwendung findet, ist diese Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, wonach Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf einen Schuldner, der eine Schuldenvermittlung genießt und eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, Anwendung findet, verstößt diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der Auslegung, wonach Artikel 1675/7 § 2 des Gerichtsgesetzbuches auf einen Schuldner, der eine Schuldenvermittlung genießt und eine dingliche Sicherheit für andere bewilligt hat, Anwendung findet, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût